

StrafFo

Strafverteidiger Forum

Heft 2 Februar 2016

G 26104

www.ag-strafrecht.de

Aufsätze

Schünemann, Die Vorschläge der Expertenkommission des BMJV zur Reform des Strafprozesses – Parturient montes, nascetur ridiculus mus

Pfordte, Vorermittlungen und Verdachtsgrade

Bockemühl, Das Ermittlungsverfahren – Sonderopfer des Tatverdächtigen

Entscheidungen

BVerfG: Zumutbarkeit einer anderweitigen prozessualen Möglichkeit – Zweifel an der Verantwortungsübernahme für einen Schriftsatz

BGH: Einziehung/Verfall eines Gegenstands, der zugleich Tatmittel und Beutesurrogat ist

KG: Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses mit der Gehörsrüge

KG: Berücksichtigung der Atemalkoholmessung zu Gunsten des Beschuldigten

OLG Braunschweig: Akteneinsicht für den Verletzten, wenn sein Bevollmächtigter zusichert, die Akten nicht weiterzugeben
m. Anm. Baumhöfener/Daber

OLG Karlsruhe: Fortbestehende Verfolgungsgefahr nach rechtskräftigem Strafbefehl

OLG Nürnberg: Handschriftliche Unterzeichnung der Berufungsschrift nicht unbedingt erforderlich

OLG Stuttgart: Die Beweislast dafür, dass Auslagen nicht erforderlich waren, trägt die Staatskasse

AG Frankfurt a.M.: Keine Rechtsgrundlage für uneingeschränkte Akteneinsicht einer Krankenkasse oder des Versorgungsamts

LG Stuttgart: Sachverständiger als neues Beweismittel bei der Wiederaufnahme

Herausgeber

RA Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht

RA Prof. Dr. Ferdinand Gillmeister

RAin Dr. Gina Greeve

RAin Dr. Ines Kilian

RA Dr. Dirk Lammer

RA Dr. Klaus Leipold

RA Prof. Dr. Werner Leitner

RA Dr. Panos Pananis

RA Dr. Manfred Parigger

RA Christof Püschel

RA Dr. Christian Rode

RA Prof. Dr. Ulrich Sommer

RA Dr. Rainer Spatscheck

und die

Arbeitsgemeinschaft

Strafrecht des DAV

Redaktion

RA Dr. Dirk Lammer

RA Dr. Klaus Leipold

RA Prof. Dr. Werner Leitner

RA Michael Rosenthal

Schriftleitung

RA Dr. Klaus Leipold

RA Michael Rosenthal

Seiten 45–88

Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn
ZKZ 26104, PVSt, DPAAG, Entgelt bezahlt
26104#187155 #2/2016
Herrn Prof. Dr. Jan Bockemühl
Klenzestr. 12
93051 Regensburg



DeutscherAnwaltVerlag

weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Erhebung von Daten oder die Durchsuchung von Personen, im Rahmen von Vorermittlungen legitimiert werden, bedarf es zur Rechtfertigung der damit einhergehenden Grundrechtseingriffe einer expliziten gesetzlichen Regelung in der StPO. Dies gilt erst recht für die nach dem Strafprozessrecht derzeit unzulässigen Vorfeldermittlungen. Die Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die auf unzulässigen Vorermittlungsmaßnahmen beruhen, bestimmt sich nach den gleichen Grundsätzen zur

Beurteilung der Frage nach der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel.

Auch dieser Zustand kann nicht befriedigen. Nachdem aber prognostiziert werden kann, dass nicht zuletzt im Bereich der Bekämpfung organisierter Straftaten das Bedürfnis nach der Durchführung von Vorermittlungen noch zunehmen wird, wäre es deshalb geboten, für Ermittlungshandlungen vor der Bejahung eines Anfangsverdachts klare gesetzliche Zulässigkeiten und Grenzen zu definieren.

Das Ermittlungsverfahren – Sonderopfer des Tatverdächtigen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg¹

Das 32. Herbstkolloquium hat sich mit dem Thema „Tatverdacht und Unschuldsvermutung – Der Grundkonflikt im Strafprozess“ ein hochspannendes Thema gewählt. Nach den Eröffnungsvorträgen von Prof. Jahn und Prof. Frister zu den Themen „Der Tatverdacht in der Struktur des Strafverfahrens“ und „Die Unschuldsvermutung in StPO und EMRK“ bleibt für das mir zuge dachte Thema auf den ersten Blick nicht viel übrig. Als mich Kollege Prof. Werner Leitner kontaktierte und anfragte, ob ich auf dem 32. Herbstkolloquium zum Thema „Das Ermittlungsverfahren – Sonderopfer des Tatverdächtigen“ referieren wollte, habe ich spontan – ohne wirklich nachzudenken – erfreut zugesagt.

Das sprichwörtliche „Erwachen“ kam erst, nachdem der Hörer wieder aufgelegt war und ich mich dem Thema versuchte zu nähern.

Ein erster Weg führte über Google und da über den Suchbegriff „Sonderopfer“ zur Definition unter www.duden.de und da zur Bedeutungsübersicht; es wird erklärt, dass es sich beim Sonderopfer um ein besonderes Opfer, das jemandem (zusätzlich) abverlangt wird, handelt.² Eine weitere Fundstelle eröffnet schon einen ersten rechtlichen Blick auf das Thema. Man erfährt unter www.lexexakt.de, dass man von einem Sonderopfer spricht, wenn es sich um eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung, die das allgemeine Lebensrisiko überschreitet, handelt.³

Damit war selbstredend für das hier auszubreitende Thema noch nicht wirklich etwas gefunden.

Ich möchte mich in drei Teilen dem Thema nähern und zwar in einem ersten Schritt dem im Generalthema aufgenommenen „Grundkonflikt“ der zwei Pole, dem Legalitätsprinzip, welches mit der Unschuldsvermutung kollidiert (I.). In einem zweiten Schritt möchte ich Beispiele für das aus meiner Sicht im Sinne obiger Definition verstandene Sonderopfer des Beschuldigten darlegen (II.) und in einem dritten, letzten Schritt dann die Tendenzen der Rechtspolitik darstellen (III.).

I. Legalitätsprinzip versus Unschuldsvermutung

Hier bleibt nach dem hervorragenden Eröffnungsvortrag von Matthias Jahn⁴ eigentlich nicht mehr viel zu sagen.

§ 152 StPO verlangt von der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, dass diese „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet (ist), wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“.

Das darin enthaltene *Legalitätsprinzip* macht – ebenso wie § 160 und § 170 Abs. 1 StPO – ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft grundsätzlich zur Pflicht.⁵

Liegen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine verfolgbare Straftat vor, hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 160 Abs. 1 StPO den Sachverhalt zu erforschen, um ihr dann schlussendlich nach Durchführung der Ermittlungen eine Entscheidung nach § 170 StPO zu ermöglichen. Hier zeigt sich die grundsätzliche Weichenstellung, nämlich ob die Ermittlungen „genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage“ gegeben haben, mithin ein hinreichender Tatverdacht im Sinne von § 203 StPO besteht, der die Staatsanwaltschaft verpflichtet, Anklage zu erheben. Andernfalls hat sie gemäß § 170 Abs. 2 StPO das Verfahren mangels Tatverdachts einzustellen.

Im Rahmen der Sachverhaltserforschung kollidiert das Legalitätsprinzip zumindest in Fällen, in denen ein Tatverdacht

¹ Der Vortragstil des am 13.11.2015 anlässlich des 32. Herbstkolloquiums in Dresden gehaltenen Referats wurde weitgehend beibehalten, allerdings wurde der Text um die Fußnoten, Fundstellen und Querverweise ergänzt.

² Stichwort „Sonderopfer“ unter www.duden.de.

³ Stichwort „Sonderopfer“ unter www.lexexakt.de.

⁴ Der Beitrag erscheint in einem späteren Heft des StraFo.

⁵ Vgl. insofern LK-Beulke, StPO, 26. Aufl., § 152 StPO Rn 10.

in persona besteht, mit der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach jede Person „bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“ zu gelten hat.

II. Sonderopfer – Beispiele

Dieser bereits im Ermittlungsverfahren angelegte Konflikt zwischen der Unschuldsvermutung und der Ermittlungspflicht der Ermittlungsbehörden aus dem Legalitätsprinzip soll anhand einiger Beispiele dargelegt werden.

1. Der Beschuldigte als „Opfer“ (heimliche Ermittlungsmaßnahmen)

Der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren sieht sich einer Unmenge von (heimlichen) Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt. Exemplarisch seien hier nur die Hausdurchsuchung, die Telekommunikationsüberwachung, der Einsatz sonstiger technischer Mittel (Observation), der Einsatz des verdeckten Ermittlers, der Einsatz von nicht offen ermittelnden Polizeibeamten exemplarisch erwähnt.

All diesen Ermittlungsmaßnahmen ist gemein, dass sie lediglich einen Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO voraussetzen.

An dieser Stelle soll die Untersuchungshaft als die schwerste Maßnahme, die einen gesteigerten Tatverdacht, nämlich einen dringenden Tatverdacht verlangt, ausgespart werden.⁶

Es wurde bereits ausgeführt, dass für fast sämtliche Ermittlungsmaßnahmen als Eingriffs-„Schwelle“ der lediglich einfache Anfangsverdacht ausreicht und insofern schon keinerlei Beschränkungen der Ermittlungsmaßnahme in einem wirklich verstandenen, beschränkenden Sinne stattfinden.

Vielmehr hat ein Beschuldigter diese Ermittlungsmaßnahmen in der Regel über sich ergehen zu lassen. In weiten Teilen wird er über die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen noch nicht einmal – auch retrospektiv – informiert.

2. Der Beschuldigte als „Opfer“ am öffentlichen „Pranger“

Was will ich Ihnen in diesem Punkt versuchen darzulegen? Bekanntermaßen praktiziere ich als Strafverteidiger in der wunderschönen ehemaligen Reichsstadt Regensburg. Im dortigen Reichssaal des Alten Rathauses fand nicht nur über Jahrhunderte hinweg der Immerwährende Reichstag statt, sondern an diesem Ort wurde auch im Jahre 1532 das erste deutsche Strafgesetzbuch verabschiedet.⁷

Die *Constitutio Criminalis Carolina*, auch *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.* genannt, wurde ebenso im dortigen Reichssaal verabschiedet. Es war aber nicht nur das erste Gesamtdeutsche Strafgesetzbuch, sondern es wurde auch gleichzeitig das erste „Gesamtdeutsche Strafverfahrensrecht“ geregelt.

Unterhalb des historischen Reichssaals befindet sich – etwa zwei Stockwerke tiefer – die noch im Original aus dem Jahre 1532 erhaltene Historische Fragstatt.⁸

Vor dieser Historischen Fragstatt finden sie nicht nur sogenannte Schandgeigen, sondern auch noch ein wunderschön erhaltenes Exemplar eines Prangers. Nicht nur die dort ausgestellten „mobilen Pranger“ sind von Interesse. Man findet auch noch „festinstallierte Pranger“ an manchen Gerichts-orten.⁹

Der „moderne Pranger“ in der heutigen Zeit ist ein anderer. Denken sie nur an die Legionen von Bild-Reportern, die an dem Zaun des Grundstückes des Beschuldigten *Zumwinkel* hingen und bei der Durchsuchung des Wohnanwesens live dabei waren. Die Übertragungswagen der Fernsehanstalten waren nach manchen Schilderungen noch vor den Ermittlungsbehörden vor Ort. Wer diese Information im klassischen Sinn „durchgestochen“ hatte, konnte wohl nie geklärt werden. Allerdings ist es so, dass Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz in den letzten Jahren wesentlich offensiver betrieben wird. In einem völlig „unverdächtigen“ Handbuch findet man hierzu auch Handreichungen für die Ermittlungsbehörden, wie sie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben haben. Im *Handbuch für den Staatsanwalt* heißt es diesbezüglich wie folgt:

„Aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz ist unverzichtbar, um in der medienbestimmten täglichen „Meinungslage“ nicht unter die Räder zu geraten (...).“¹⁰

Es heißt dann bei *Wankel* in der gleichen Randnummer weiter: „Das Dienstleistungsunternehmen Justiz muss sich aktiv an der Faktensammlung der Journalisten beteiligen, um Falsch- und Schiefmeldungen zu reduzieren, und kann dabei die eigenen Arbeitsergebnisse und ihre Stellung als Garant der inneren Sicherheit vermitteln.“¹¹

Dieses Selbstverständnis des „Dienstleistungsunternehmens Justiz“ ist symptomatisch. Die Intention der Pressearbeit wird hier ohne Scham offengelegt. Es gilt nämlich offensichtlich, „Falsch- und Schiefmeldungen“ zu reduzieren und „die eigenen Arbeitsergebnisse“ zu präsentieren.

⁶ Der Beitrag des Kollegen *Dr. David Herrmann* wird in einem der späteren StraFo-Hefte erscheinen.

⁷ Vgl. insofern die Eröffnungsrede zum 2. Dreiländerforum Strafverteidigung von Herrn Bürgermeister *Weber*, in: Strafverteidigung auf neuen Wegen?, 2. Dreiländerforum Strafverteidigung, 2012, Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, Band 20, Seite 11 ff.; zur *Carolina*: *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, 1532 bis 1846, 2002, 42.

⁸ Ein interessanter virtueller 360-Grad-Rundgang durch das Alte Rathaus in Regensburg führt Sie auch in die dortige Historische Fragstatt: <http://panocreator.com/view/index/lid/2622/p/0/y/-212.01724409055583/z/1.7>.

⁹ So finden sich an der nordöstlichen Seite des Alten Rathauses in Weiden in der Oberpfalz noch zwei Mauervorsprünge des mittelalterlichen Prangers.

¹⁰ So *Wankel*, in: *Vordermayer/von Heintsch-Heinegg*, Handbuch für den Staatsanwalt, 4. Aufl. 2013, 10. Teil Rn 1; in der nunmehr soeben erschienenen 5. Aufl. wird der Teil „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ neben *Wankel* von *Steinkraus-Koch* (mit)bearbeitet. Die Formulierungen sind nunmehr etwas „vorsichtiger“.

¹¹ *Wankel*, (Fn 10) a.a.O.

Dieser Umstand scheint nur vordergründig den presserechtlichen Informationen gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht geschuldet zu sein. Es ist zwar richtig, dass dieser presserechtliche Informationsanspruch grundsätzlich seine Grundlage in Art. 5 GG, den verschiedenen Landesverfassungen (z.B. Art. 111, 111a BayVerf) und den Landespressegesetzen (z.B. Art. 4 BayPresseG) geschuldet ist.

So formulierte allerdings *Wankel* noch in der 4. Auflage des Handbuchs für den Staatsanwalt, dass das Auskunfts-Recht der Presse die Regel sei und die Verweigerung „die Ausnahme, die begründet werden muss“.¹²

Zwar formuliert dann *Wankel* im Folgenden den problematischen Umgang mit den Medien zu Beginn eines Verfahrens wie folgt:

*„Auskünfte im Anfangsstadium eines strafrechtlichen Verfahrens (AR und Js) sind höchst problematisch. In den Medien wird häufig nicht ausreichend wahrgenommen, dass die Einleitung eines Verfahrens lediglich einen Anfangsverdacht voraussetzt und Anzeigen – vor allem bei Vermögensdelikten – nicht selten aus eigensüchtigen Motiven heraus gestellt werden. (...) Durch eine zu weit gefasste Auskunft oder durch den fehlenden Hinweis auf die Vorläufigkeit der Ermittlungen kann erheblicher Schaden angerichtet werden. (...) Auch während laufender Ermittlungen ist viel Fingerspitzengefühl und erhöhte Wachsamkeit erforderlich, um die widerstreitenden Interessen der Beteiligten sachgerecht abzuwägen.“*¹³

In diesem Zusammenhang fällt mir allerdings lediglich ein Wort von *Yogi Berra* ein:

„In theory there is no difference between theory and practice. In practice there is.“

3. Das Ermittlungsverfahren – Ein finanzielles Sonder-Opfer

Die folgende Problematik möchte ich mit einem Zitat von *Kurt Tucholsky* beginnen:

„Die deutsche Strafprozessordnung liest sich im Großen und Ganzen wie die Lieferungsverträge, die sich bei uns eingebürgert haben. Was auch immer geschieht geht zu Lasten des Bestellers und die ausführende Firma haftet für gar nichts.“

Die Regelung über die Kostentragungspflicht im Ermittlungsverfahren ist relativ eindeutig. Wird das Verfahren eingestellt, so hat die Staatskasse grundsätzlich die Kosten des Ermittlungsverfahrens zu tragen. Damit ist aber für den Beschuldigten lediglich der halbe Weg beschritten. Die **notwendigen Auslagen** trägt grundsätzlich der Beschuldigte selbst.¹⁴

Von dieser grundsätzlichen Tragungspflicht seiner notwendigen Auslagen gibt es für den Beschuldigten nur einige wenige Ausnahmen. Es sind dies die Fälle der Anklagerücknahme durch die Staatsanwaltschaft. Hier kann der Beschuldigte die Erstattung seiner notwendigen Auslagen gemäß § 467a Abs. 1 StPO verlangen.

Ein weiterer, ebenfalls gesetzlich geregelter Fall, der des § 469 StPO, welcher durch Nummer 92 RiStBV flankiert wird, gibt dem Beschuldigten die Möglichkeit, die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es ist dieses der Fall der Kostentragungspflicht des **Anzeigenden** bei leichtfertiger oder vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige.

Eine weitere gesetzliche Regelung gibt es für den Fall, dass durch die Zurücknahme eines Strafantrages, durch den das Verfahren bedingt war, das Verfahren eingestellt wird. Auch insofern regelt § 470 StPO nicht nur die Kostentragungspflicht des Anzeigenden, sondern auch die Erstattungspflicht hinsichtlich der erwachsenen notwendigen Auslagen. Auch insofern handelt es sich jedoch um eine Verpflichtung eines Dritten und nicht um eine staatliche Kostentragungspflicht.

Dieses war nicht immer so.

Hier lohnt ein historischer Rückblick. § 499 RStPO regelte die Kostentragungspflicht und die Frage, wer die notwendigen Auslagen im Falle eines Freispruches oder der „Außer-Verfolgungssatzung“ zu tragen hatte. § 499 Abs. 1 RStPO statuierte für den Fall eines Freispruches oder der Einstellung des Verfahrens eine Kostentragungspflicht des Betroffenen nur in den Fällen, in denen die Kosten durch eine „schuldbare Versäumnis verursacht“ worden waren.

Interessant ist die Regelung des § 499 Abs. 2 RStPO, der nämlich eine Kostentragungspflicht der dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen durch die Staatskasse vorsah. Wohlgedemerkter war dieses ein Erstattungsanspruch für den Freigesprochenen bzw. für denjenigen, dessen Verfahren „außer Verfolgung gesetzt“ wurde.

Damit ist aber für unseren Fall, nämlich die Frage, wer die notwendigen Auslagen des Beschuldigten im Falle der Einstellung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren zu tragen hat, nicht viel gewonnen. Hierfür sah die Reichsstrafprozessordnung keinerlei gesetzliche Regelung vor. Allerdings hat das Reichsgericht in seinem Ur. v. 10.12.1889¹⁵ die Kostentragungspflicht der Staatskasse für die notwendigen Auslagen des Beschuldigten für den Fall einer Einstellung ermöglicht.

Das Reichsgericht führt in seiner Entscheidung aus: *„(...) denn da einerseits die Wirkung der Einstellung des Verfahrens auf die Kostenpflicht des Angeklagten im Gesetz nicht besonders festgestellt ist, andererseits nicht abzusehen ist, weshalb derjenige, der gar nicht verfolgt werden durfte, ungünstiger gestellt sein soll als der Freigesprochene (...) es erscheint hiernach zulässig und nach der Lage der Sache angemessen, von der Befugnis des § 499 Abs. 2 zugunsten des Angeklagten Gebrauch zu machen.“*

¹² *Wankel*, in: Vordermayer/von Heintsch-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt, 4. Aufl. 2013, 10. Teil, Rn 8.

¹³ *Wankel*, in: Vordermayer/von Heintsch-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt, 4. Aufl. 2013, 10. Teil, Rn 13.

¹⁴ LR-*Graalman-Scheerer*, 26. Aufl., § 170 StPO Rn 49; KMR-*Plöd*, StPO, § 170 Rn 26.

¹⁵ RGSt 20, 118 f.

Diesem argumentum a maiore ad minus ist nichts hinzuzufügen.

Eine entsprechende Regelung wurde leider nie gesetzt, so dass der Beschuldigte im Sinne von Tucholsky im deutschen Strafprozess für den Falle einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens die „Zeche zu bezahlen“ hat.

Es gibt allerdings einen möglichen Silberstreif am Horizont.

Die Staatsanwaltschaft Bamberg hat in ihrer Entscheidung vom 15.9.1993¹⁶ zumindest die Entschädigung des Beschuldigten nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz in den Fällen einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO statuiert, in denen gleichzeitig eine Zwangsmaßnahme, hier eine Durchsuchung, die Verteidigung bedingte.

Argumentativ hat die Staatsanwaltschaft Bamberg dieses wie folgt begründet:¹⁷

„(...) Die Kosten der Verteidigung sind hier insgesamt zu ersetzen, weil sich die Verteidigung durch die entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahme von der Verteidigung gegen den Tatverdacht sachlich und gebührenmäßig nicht trennen lässt. (...).“

Es ist an uns Verteidigern, diese offensichtlich viel zu selten herangezogene Entscheidung mit Leben zu füllen.

III. Tendenzen/Empfehlungen der Expertenkommission

In den letzten zwei Jahren tagten zwei Expertenkommissionen. Es war dieses die Expertenkommission zur Reform der Tötungsdelikte und eine weitere – im Verlauf der Sitzungen weniger beachtete – Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts.

Am 13.10.2015 wurde der Abschluss der Expertenkommission übergeben.¹⁸

Der Bericht umfasst insgesamt 186 Seiten. Es gibt einen Anlageband I, der die Gutachten der Verhandlung auf 728

Seiten umfasst, und einen Anlageband II, welcher die Protokolle auf 308 Seiten enthält.

Betreffend unser Thema, nämlich die Frage, inwiefern das Ermittlungsverfahren für den Tatverdächtigen zu gestalten ist, dass dieser (zumindest) weniger Sonderopfer zu tragen hat, finden sich einige wenige Punkte. Unter dem Punkt „Stärkung der Beschuldigtenrechte“ führt die Expertenkommission aus:¹⁹

„Zur Stärkung der Rechte von Beschuldigten empfiehlt die Expertenkommission für das Ermittlungsverfahren, dass dem Verteidiger des Beschuldigten ein Anwesenheitsrecht auch bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen, bei Tatortrekonstruktionen und bei Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten eingeräumt werden sollte (vgl. Empfehlungen 1.1 und 1.2), dass der Beschuldigte vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen in der Regel angehört werden sollte (vgl. Empfehlung 1.4), dass dem Beschuldigten das Recht eingeräumt werden sollte, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen (vgl. Empfehlung 1.6) und dass mündlicher Verkehr im Anbahnungsstadium zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 StPO einbezogen werden soll (vgl. Empfehlung 1.7).“

Regelungen für eine Erstattung der notwendigen Auslagen für die „Niederschlagung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren“ finden sich nicht. Ebenso wenig der schon durch die Anwaltschaft seit Langem geforderte *Pflichtverteidiger der ersten Stunde*.

So stellt sich die Strafprozesswirklichkeit für den Tatverdächtigen im Ermittlungsverfahren nach wie vor derart dar, dass dieser verwiesen wird „zu dulden, zu ertragen und schlussendlich fast ausnahmslos die Zeche selber zu bezahlen“.

Dieser Zustand ist nur mit dem oben bereits dargestellten Zitat von *Tucholsky* zu umschreiben. Es liegt an uns Anwälten, nicht nur in der täglichen Arbeit, sondern rechtspolitisch diesen Zustand zu beseitigen. Eine Kostentragungspflicht der Staatskasse bei Einstellung des Verfahrens wäre eines Rechtsstaats würdig.

¹⁶ Aktenzeichen: 3 Rs 28/93 (E), NSTZ 1994, 39 f.; Leitsatz der NSTZ-Redaktion: „Wird das Verfahren durch die StA gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und ist der Beschuldigte wegen einer Durchsuchung aus der Staatskasse zu entschädigen, so kann er auch die Kosten der Verteidigung als Vermögensschaden geltend machen.“

¹⁷ NSTZ 1994, 39, 40.

¹⁸ Der Abschlussbericht der Expertenkommission steht zum Download unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/10132015_Abschlussbericht_Reform_Strafprozessrecht.html?nn=3433226.

¹⁹ Seite 4 des Abschlussberichts der Expertenkommission (vgl. Fn 18).